

## I. Amtlicher Teil

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
über die Gebühren im Bereich des Schulwesens  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)  
Vom 25. August 2005<sup>1)</sup>**

vember 2001 (GVBl. S. 286, BS 2013-1-20)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>3)</sup>

### Artikel 1

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Die Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 23. No-

Mainz, den 25. August 2005  
Die Ministerin für Bildung,  
Frauen und Jugend  
In Vertretung  
Joachim H o f m a n n - G ö t t i g

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

### Besonderes Gebührenverzeichnis für den Bereich des Schulwesens

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Überprüfung ausländischer Zeugnisse und Befähigungsnachweise einschließlich Anerkennung Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	25,00 bis 120,00
1.2	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	16,00 bis 43,00
1.3	Begutachtung von Filmen, Bildträgern und Tonträgern, die für die Vorführung während der Unterrichtszeit zugelassen werden sollen	16,00 bis 320,00
1.4	Prüfung von Lehrbüchern für die Zulassung zum Unterricht	33,00 bis 1.340,00
1.5	Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung	16,00 bis 1.600,00
1.6	Entscheidungen über Anträge von Ergänzungsschulen gemäß § 16 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung	64,00 bis 384,00
1.7	Entscheidungen über die Anerkennung von Ergänzungsschulen gemäß § 19 PrivSchG	64,00 bis 384,00
1.8	Untersagung des Betriebes einer Ergänzungsschule gemäß § 15 PrivSchG	64,00 bis 384,00
1.9	Widerruf der Anerkennung einer Ergänzungsschule gemäß § 21 PrivSchG	64,00 bis 384,00
1.10	Entscheidungen zugunsten von anerkannten Ergänzungsschulen nach § 17 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung	640,00 bis 1.920,00
1.11	Zuteilung eines Wohnheimplatzes eines staatlichen Gymnasiums, falls der zugesagte Platz von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Zustimmung der Schule nicht in Anspruch genommen wird	105,00

<sup>1)</sup> GVBl. S. 367

<sup>2)</sup> GAmtsbl. 2002 S. 2

<sup>3)</sup> verkündet am 20. September 2005

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Wohnen und Verpflegung in Internaten staatlicher Schulen und des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung in Speyer	
2.1.1	jährlich	533,00 bis 4.260,00
2.1.2	Einzelübernachtung	3,00 bis 14,00
2.1.3	Einzelmahlzeit Schülerinnen und Schülern können die Gebühren für die Unterbringung und Verpflegung ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Interesse der Begabtenförderung, bei Unterbringung mehrerer Geschwister oder in Fällen besonderer Härte geboten ist.	1,00 bis 11,00
2.2	Benutzung von Räumen, Turnhallen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer oder Dritte zu privaten Zwecken, soweit nicht Kostenfreiheit gemäß § 15 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung besteht je Tag	1,00 bis 1.065,00
2.3	Benutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen staatlicher Schulen durch Dritte oder zu privaten Zwecken durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen oder Lehrer je angefangene Stunde Auf die Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Benutzung überwiegend in schulischem Interesse erfolgt.	1,00 bis 521,00